

Referent Abg. v. König:

§. 38.

Zu Besorgung einzelner besonders umfanglicher Geschäfte können von dem Advocatenvereine aus seinen Mitgliedern Ausschüsse erwählt werden. Der Geschäftskreis derselben wird jedesmal durch besondere Instruction bestimmt.

Die Motiven lauten:

Zu §. 38.

Es können Geschäfte vorkommen, zu deren Besorgung die Advocatenkammer in ihrer vollen Zahl von sieben Mitgliedern weniger geeignet ist, als eine geringere Anzahl, oder zu welchen gewisse nicht zur Advocatenkammer gehörige Advocaten mehr befähigt sind, vielleicht auch mehr Zeit und mehr Neigung haben, als die Mitglieder derselben. In dergleichen Fällen werden angemessener Weise Ausschüsse bestellt werden.

Die Deputation hat hierbei nichts zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit diesem §. 38 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 39.

Von der Annahme und Fortführung des Amtes eines Mitgliedes in der Advocatenkammer oder eines Stellvertreters, nicht minder des Amtes der Mitgliedschaft in einem Ausschusse befreit nur anhaltende, genügend bescheinigte Krankheit.

Die Deputation ist einverstanden, diesen Paragraphen unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Präsident Dr. Haase: Gibt die Kammer auch diesem §. 39 Ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 40.

Wer, ohne daß ihm der in §. 36 oder in §. 39 angegebene Entschuldigungsgrund zu Statten kommt, die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, oder die Fortführung des Amtes verweigert, wird in eine an die Vereinskasse zu erlegendende Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Thalern genommen, auch überdies für immer (vergl. jedoch §. 48, Nr. 7) des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu Aemtern im Advocatenvereine verlustig.

Hierüber befindet sich eine Bemerkung in dem Berichte:

Zu §. 40.

Die Deputation hat gegen die Höhe der hier ausgeworfenen Geldstrafe etwas nicht zu erinnern, schlägt jedoch vor, die Worte in der fünften Zeile „für immer (vergleiche jedoch §. 48, Nr. 7),“ da sie ganz entbehrlich sind, in Wegfall zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand zu diesem §. 40 Etwas zu bemerken? Die Deputation schlägt uns vor, den Paragraphen unter Wegfall der Worte „für immer (vergl. jedoch §. 48 Nr. 7)“ anzunehmen. Nimmt die Kam-

mer mit der Streichung der gedachten Worte den §. 40 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 41.

Die Mitglieder der Advocatenkammer, sowie die Stellvertreter derselben, nicht minder die Mitglieder der Ausschüsse haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten, doch werden ihnen die für den Verein bestrittenen Verläge aus der Vereinskasse ersetzt. Wiefern zu dergleichen Verlägen auch diejenigen Kosten zu rechnen sind, welche sie bei den zufolge ihrer Amtsführung nothwendig gewordenen Reisen aufzuwenden haben, bleibt der Bestimmung in der Geschäftsordnung vorbehalten.

Die Motiven lauten:

Zu §. 41.

Es würde weder gerecht, noch zweckentsprechend sein, zu bestimmen, daß die Mitglieder der Advocatenkammer sämtlich oder doch der größern Zahl nach aus den am Sitze der Advocatenkammer wohnhaften Advocaten gewählt werden müssen. Können aber, wie der Paragraph enthält, auch auswärtig wohnende Advocaten in dieselbe eintreten, so wird die Frage entstehen, ob ihnen die Kosten der durch ihre Amtsführung nothwendig gewordenen Reisen zu erstatten sind. Eine allgemeine, durchgreifende Vorschrift im Gesetze erachtete man nicht für angemessen, weil sich die Verhältnisse sehr verschiedenartig gestalten können und dann Aenderungen und Modificationen wünschenswerth werden. Besser war es daher, in dieser Beziehung Alles der Geschäftsordnung zu überlassen.

Die Deputation empfiehlt die Annahme.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den eben vorgetragenen §. 41 an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 42.

Der Advocatenverein hat, wenn dessen Bezirk mit dem Bezirke eines Appellationsgerichtes zusammentrifft, seinen Amtssitz an dem nämlichen Orte wie dieses, außerdem an dem ihm vom Ministerium der Justiz angewiesenen Orte. Der Amtssitz der Advocatenkammer befindet sich allemal da, wo der Amtssitz des Advocatenvereins ist.

Die Deputation rathet der geehrten Kammer, diesem Paragraphen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident Dr. Haase: Gibt die Kammer diesem §. 42 ihre Zustimmung? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 43.

Der Advocatenverein hat die Rechte einer juristischen Person und ist zum Gebrauche eines Amtssiegels berechtigt, welches in der Mitte das königliche sächsische Wappen und im Kreise um dasselbe die Bezeichnung des betreffenden Advocatenvereins enthält.

Der Advocatenverein wird nach außen durch den Vorstand der Advocatenkammer vertreten und bei Behinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und bei Behinderung desselben der